

Ordnung für Vereins-Anlagenprüfung (VAP)

A. Allgemeines

§ 15 Die VAP ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Hundes geprüft werden

§ 16 Auf der VAP werden folgende Fächer geprüft:

Fach	Fachwertziffer
1. Schleppe	3
2. Wasserpassion	3
3. Nase	2
4. Suche	1
5. Vorstehen	1
6. Führigkeit	1
7. Schweißarbeit	3

Das Fach „Laut am Hasen/Fuchs“ ist ein Wahlfach, es wird der Laut (sichtlaut/spurlaut) festgestellt.

Festzustellen sind weiter

1. Art des Jagens – spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm oder waidlaut
2. Verhaltensweisen des Hundes, sowie körperliche Mängel
3. Gehorsam
4. Schußfestigkeit auch im Wasser

Dem Hund ist mehrmals die Möglichkeit zu geben seine Anlagen zu zeigen, jedoch nicht mehr als fünfmal.

Werden VJP und VAP gemeinsam geprüft, so werden die Noten für die Fächer

3. Nase
4. Suche
5. Vorstehen
6. Führigkeit

aus den Zensurenblatt der VJP übernommen und die Fächer 1, 2 u. 7 extra geprüft.

Dies gilt auch, wenn die VAP innerhalb eines Jahres nach der VJP nachgeholt wird. Werden JEP und HZP oder AZP von dem Hund bestanden, so kann aus den Noten dieser beiden Prüfungen auch die VAP abgeleitet werden, wobei bei dem Fach „Wasserpassion“ lediglich die Schussfestigkeit im Wasser für die Benotung ausreicht. Da es in diesem Fach keine Benotung gibt, sondern lediglich die Feststellung, dass der Hund ins Wasser gegangen ist und schussfest im Wasser ist, ist die Beurteilung „sehr gut“ mit 10 Punkten festzulegen. Bei dem Zensurenblatt ist am rechten oberen Rand ein „E“. Die Feststellung der VAP dient dazu, diesen betreffenden Hunden die Möglichkeit der Teilnahme in der Gebrauchshundklasse bei internat. Ausstellungen zu geben. Für die Feststellung des Jahr-

gangsbesten zählt allerdings nur die Punktzahl der bestandenen VAP und nicht die der abgeleiteten VAP.

§ 17 Schleppe

Die Schleppe wird mit einem Stück Nutzwild (Fuchs und Marder sind erlaubt) erstellt und hat eine Stehzeit von bis zu 15 Minuten. Sie ist unter Einlegung von 2 Hacken zu legen.

Der Hund muß die Schleppspur frei arbeiten.

Der Hund hat das auslegte Stück Wild zu finden. Findet er das Wild nicht, ist die Schleppenarbeit mit 0 Punkten zu bewerten.

Bringen des Wildes ist nicht erforderlich. Bringt der Hund das Wild trotzdem, so erhält er das LZ „App“.

§ 18 Wasserpassion

Der VBBFL prüft auf seiner VAP auch die Wasserpassion des Hundes, um Aussagen über die Wasserpassion finden zu können. Gerade das Fach „Wasserpassion“ hat in den zurückliegenden Jahren aussagekräftige Argumente für die Zucht mit wasserpassionierten Hunden gewonnen.

Es wird von der Richtergruppe beurteilt, wie der Hund sich im Element Wasser verhält. Auf die Verwendung von Wild kann bei der VAP verzichtet werden.

Es kann hierzu auch ein Apportgegenstand verwendet werden.

Schwimmt der Hund im Wasser, ist auch die Feststellung der Schussfestigkeit im Wasser nach der jeweils geltenden VZPO durchzuführen.

Das Werfen von Gegenständen mindert nicht das

Prädikat, dauernde, anhaltende Unterstützung mindern aber die Bewertung

Der Führer hat maximal 5 Minuten Zeit den Hund ins Wasser zu bringen.

Der Hund kann die Prüfung nur dann bestehen, wenn er schwimmt.

§ 19 Nase, Suche, Vorstehen, die Führigkeit, Art des Jagens

Hier gelten die Prüfungsvorschriften der VJP nach der jeweils gültigen VZPO des JGHV

§ 20 Für das Fach „Schweiß“ gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung VGPO des JGHV

Die Mindestlänge beträgt 300 m. Die Fährten sind im Wald oder deckungsreichen Buschgelände zu legen. Es ist auch gestattet die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.

Die Mindeststehzeit beträgt 2 Stunden. Die Schweißarbeit ist als Riemenarbeit

durchzuführen. Die Bestimmungen der jeweils gültigen VGPO gelten entsprechend.

Das Fach „Schweiß“ kann gesondert ,auch in einer eigens nur für Schweiß abgehaltenen Prüfung, geprüft werden. Jagdeignungsprüfungen gelten entsprechend. Dasselbe gilt für das Fach „Wasser“.

§ 21 Wesenstest

a. Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit auf dem Felde sind während der Suche eines jeden Hundes mindestens 2 Schrotschüsse in einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben.

Die Beurteilung der Schussfestigkeit ist in der jeweils gültigen VZPO der VJP festgelegt.

und gilt entsprechend auch für die VAP-. dies wird auf dem Zensurenblatt vermerkt.

Wenn der Hund im Wasser schwimmt, sollen ebenfalls zwei Schrotschüsse in die Luft abgegeben werden, nicht ins Wasser, da keine tote Ente zum Apportieren wie bei der HZP vorhanden ist. Benützt der Führer aber einen Apportgegenstand den der Hund aus dem Wasser zu holen hat, dann kann bei der Schussfestigkeit im Wasser nach der VZPO verfahren werden

§ 22 Bewertungsgrundlagen

Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie im Fach „Wasserpassion“ mindestens „mangelhaft“ (2 Punkte) in allen übrigen Fächern ebenfalls mind. „genügend“ (3 Punkte) erreicht haben. Das Abrichtefach Bringen wird nur Bewertet, wenn eine Bringleistung vorliegt

§ 23 Für die Fächer Führigkeit, Gehorsam, Art des Jagens, und für die Bewertungsgrundlagen gelten die Bestimmungen der VZPO. Die Ordnungsvorschriften der VGPO gelten entsprechend.

§ 24 Vor jeder VAP ist einer Richterbesprechung abzuhalten, entsprechend der jeweils gültigen VZPO .

§ 25 Berichterstattung

Der Prüfungsleiter muß innerhalb von 3 Wochen nach der Prüfung dem Präsidium die vollständigen Prüfungsunterlagen einreichen. Einzureichen sind:

Meldung (Formblatt 2), die Nennungen (Formblatt 1) und die Zensurenblätter (Formblatt 39 Die Berichte sind für die VAP (Frühjahr) bis spät. 1.Juni und für die VAP(Herbst) bis spät. 15.11. vorzulegen.

Die VAP hat gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung 2015 Gültigkeit bis 31.12.2020.